

Schulversäumnisse bei Krankheit

Sekundarstufe II (Oberstufe 11 bis 12)

1. Ist ein minderjähriger Schüler oder eine minderjährige Schülerin der Oberstufe durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen daran gehindert, den Unterricht zu besuchen, so ist das Sekretariat und der Tutor bzw. die Tutorin am 1. Tag der Erkrankung vor der 1. Stunde gemäß Stundenplan telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen (Tel. 0381-381 41 240; E-Mail: gy-reutershagen@rostock.de). Unterbleibt diese Meldung gelten die gefehlten Tage bis zur Meldung als unentschuldigte Fehltag.
2. Der Krankenschein bzw. eine Bescheinigung sind innerhalb von drei Schultagen bei dem Tutor bzw. der Tutorin abzugeben, wobei er oder sie den Erhalt dieser Entschuldigung auf dem Laufzettel quittiert. Der Schüler oder die Schülerin muss sich innerhalb von zwei Wochen nach Gesundheitschreibung die Kenntnis der Krankschreibung auf dem Laufzettel durch die jeweilige Fachlehrkraft bestätigen lassen.
Ab 18 Jahren ist das Vorlegen eines ärztlichen Attestes zwingend notwendig.
3. Erkrankt ein Schüler oder eine Schülerin während der Unterrichtszeit, so erfolgt eine persönliche Abmeldung bei einer Lehrkraft und das Formular „Abmeldung aus dem Unterricht“ wird ausgefüllt. Die Sorgeberechtigten, sofern es der Lehrkraft organisatorisch möglich ist, werden benachrichtigt und gemeinsam mit der Lehrkraft und dem Schüler oder der Schülerin werden Absprachen zur Abholung oder zum Heimweg des erkrankten Schülers oder der erkrankten Schülerin getroffen. Das Formular wird von der Lehrkraft im Sekretariat abgegeben. Die Lehrkräfte haben Zugriff auf das Formular, zusätzlich liegt es im Sekretariat aus. Ein Anruf bei den Sorgeberechtigten kann ggf. auch über das Sekretariat erfolgen, jedoch nur mit ausgefülltem Abmeldeformular. Ein Kind darf nicht ohne Abmeldung nach Hause gehen.
4. Ist ein Schüler oder eine Schülerin an einem Klausurtag kurzfristig nicht schulfähig, müssen die Sorgeberechtigten unmittelbar am Morgen des Klausurtages bis 7:40 Uhr die Schule telefonisch benachrichtigen. Nach Beendigung der Erkrankung muss die Entschuldigung bzw. das Attest umgehend dem Tutor bzw. der Tutorin vorgelegt werden.
5. Schuldhaft versäumte Leistungsnachweise (Klausuren/sonstige Mitarbeit) werden wie eine ungenügende Leistung gewertet. Schuldhaft versäumte Klausuren können nicht nachgeschrieben werden. Unentschuldigte Fehlstunden werden mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V geahndet bzw. §56 (4) SchulG M-V angewendet: „Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn er innerhalb von vier Wochen insgesamt 10 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten...“.

6. Bei vorhersehbaren Versäumnissen aus wichtigen Gründen wie z. B. geplante Arzttermine oder ähnliches muss der Schüler oder die Schülerin frühzeitig – bis zu zwei Tagen vorher - eine Beurlaubung bei dem Tutor bzw. der Tutorin beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, quittiert der Tutor bzw. die Tutorin dies auf dem Laufzettel mit einer Unterschrift. Mit diesem Laufzettel meldet sich der Schüler oder die Schülerin bei den Fachlehrkräften ab.
Für Klausurtag wird keine Beurlaubung erteilt. Über den Zeitrahmen von zwei Tagen hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden.
Gleiches gilt für Beurlaubungen unmittelbar vor/nach Ferientagen. (siehe Homepage -> Beurlaubungen/Freistellungen)